

Ortsgemeinde Luxem

Vorlage Nr. 066/028/2017

Beschlussvorlage

TOP

Errichtung eines Schleuderbetonmastes und Outdoor-technik für das Deutsche Telekom-Mobilfunknetzes; Einvernehmen der Ortsgemeinde ist erneut herzustellen

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Abteilung: Abteilung 4

Datum:
21.03.2017

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Luxem beschließt, zum Bauantrag auf Errichtung eines Schleuderbetonmastes und Outdoor-technik für das Deutsche Telekom-Mobilfunknetz (neuer Standort) in der Gemarkung Luxem, Flur 1, Flurstück 76, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 35 BauGB zu erteilen / nicht zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Luxem liegt ein **neuer** Bauantrag auf Errichtung eines Schleuderbetonmastes und Outdoor-technik für das Deutsche Telekom-Mobilfunknetz in der Gemarkung Luxem, Außenbereich, Flur 1, Flurstück 76, vor. Bereits am 30.08.2016 wurde über die Errichtung des Schleuderbetonmastes beraten und das Einvernehmen erteilt!

Da sich der Standort des Schleudermastes, innerhalb des Flurstückes 76 geändert hat, ist das Einvernehmen erneut einzuholen.

Der komplette Bauantrag (neu) liegt der Ortsgemeinde im Original zur Einsichtnahme vor. Darüber hinaus sind der Beschlussvorlage die Lagepläne (neuer und alter Standort) beigefügt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der bebauten Ortslage von Luxem. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 35 BauGB – Bauen im Außenbereich. Da es sich hier **um ein privilegiertes Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt, ist es dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegen stehen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist hierfür – Waldflächen- aus.

Der Ortsgemeinderat hat über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m § 35 BauGB zu beraten und zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

- Lageplan alter Standort
- Lageplan neuer Standort